Unbequemlichkeit für den ungeübten Benutzer sprechen, an den sich das Werk aber ohnedies nicht richtet.

Im übrigen sind die abgedruckten Stücke inhaltlich von großem Interesse. Sie geben eine Fülle von Anregungen für den, der sich mit der Geschichte der Reichsgerichte befaßt. Im folgenden kann nur die eine oder andere Beobachtung mitgeteilt werden. Die reichsstädtischen Privilegien waren regelmäßig nur begrenzt. Dabei fallen die niedrigen, im späten 17. und 18. Jahrhundert oft auch nicht mehr erhöhten Streitwerte auf. Frankfurt schaffte 1743 noch die Erhöhung auf 1000 Reichstaler, Hall und Rothenburg blieben bei 200, Ulm bei 600 Gulden stehen. In ähnlichem Rahmen hielten sich die Streitwertbeschränkungen bei den meisten kleineren Ständen. Es fällt schwer, darin mehr zu sehen als eine höchst sinnvolle Entlastung der Reichsgerichte von Bagatellsachen, durch welche die Autorität dieser Gerichte eher gestärkt als geschwächt wurde. Auch hätten die Kosten der hier von der Appellation an das Reich ausgeschlossenen Prozesse im Fall der Zulassung in keinem vernünftigen Verhältnis zum Streitwert gestanden. Den auf rasche Entscheidung und Vollstreckung gerichteten Handels- und Gewerbeinteressen großer Städte wie Frankfurt, Augsburg und Nürnberg wurde durch Befreiung in Handels- und Bausachen sowie bei Klagen aus offenbarer Schuld Rechnung getragen. Im übrigen entsteht bei Durchsicht der hier gesammelten Privilegien der Eindruck, daß für die Untertanen der »mindermächtigen« Stände die Privilegia de non appellando in halbwegs wichtigen Fällen kein ernsthaftes Hindernis für den Gang zu den Reichsgerichten waren. Anders verhielt es sich freilich bei den über unbeschränkte Privilegien verfügenden Kur- und Fürstentümern. Natürlich schlossen die Appellationsprivilegien, von Sonderzuständigkeiten abgesehen, auch nicht Klagen gegen einen Stand als solchen bzw. Klagen zwischen Reichsständen von der reichsgerichtlichen Judikatur aus. In diesen »Immediatsachen« lag ja dann auch die Hauptbedeutung der Reichsgerichte begründet.

Ernst Schubert: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 63). Göttingen: Vandenhoeck und Rupprecht 1979. 419 S.

Das spätmittelalterliche Heilige Römische Reich Deutscher Nation wurde und wird bis in unsere Tage als das Produkt des Verfalls nach dem Untergang der Stauferherrlichkeit betrachtet. Und doch wurden in dieser Epoche die verfassungsrechtlichen und administrativen Voraussetzungen für eine von Rückschlägen nicht freie Entwicklung geschaffen, die erst mit der Niederlegung der Kaiserkrone durch Kaiser Franz II. ein Ende fand. Aber auch die Zeit danach räumte in Teilbereichen nur sehr langsam mit Relikten der alten Verfassungswirklichkeit auf, wie die Fortdauer des Lehenswesens als Rechtsinstitut bis zur Reichseinigung 1871 beweist.

Die Ausbildung des Dualismus von Kaiser und Reich führte zu einer Verfassungsentwicklung in Deutschland, die sich deutlich von der der Nachbarterritorien unterschied und mit Kriterien der Staatsrechtslehren des 18. Jahrhunderts schwer zu beschreiben war.

Der Verfasser untersucht in seiner preisgekrönten Erlanger Habilitationsschrift die zentrale Formel König und Reich, wobei vor allem der Begriff Reich eine Fülle von Anwendungsmöglichkeiten in verschiedenster Bedeutung erkennen läßt. Die Verhinderung der Entwicklung des spätmittelalterlichen Reiches zu einem Staat, so die Kernthese, wurde nicht durch den Gegensatz königliche Zentralgewalt – fürstlicher Partikularismus, sondern durch den Dualismus von König und Reich verursacht.

Im ersten Hauptteil behandelt Schubert das Königtum. Unter Heranziehung einer Überfülle von Belegen wird das Verhältnis von Kaisertum und Königtum untersucht, der sakrale Gehalt des Königsgedankens und die Idealvorstellungen von einem mittelalterlichen König.

Anschließend werden die Formen und Strukturen königlicher Herrschaft untersucht, die Bedeutung des Rechts für den König und die materiellen Grundlagen des Königtums.

Im zweiten Hauptteil wird die Entwicklung des Reichsbegriffs und damit zusammenhängende Formeln, z.B. »Mehrer des Reichs« als der Übersetzung des alten römischen Augustustitels,

geschildert. Auf die ständischen Elemente im Reich und den Reichstag geht der Verfasser abschließend ebenso tiefschürfend ein.

Wer sich mit deutscher Geschichte im späten Mittelalter nicht nur oberflächlich befaßt, der wird an der Lektüre dieses Buches nicht vorbeikommen.

G. T.

Paul Frauenstädt: Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter. Studien zur deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte. Neudruck der 1. Aufl. 1881. Berlin: Duncker und Humblot 1980. 250 S.

Frauenstädts Thema ist der Weg, den das Strafrecht von seinen archaischen Anfängen der Verbrechenssühne durch private Ahndung seitens der Familie oder Sippe des Opfers bis zur Verfolgung und Bestrafung durch die öffentliche, staatliche Gewalt genommen hat. Er geht aus von der Totschlagsfehde (»Blutrache«), die in den deutschen Küstenländern noch im 16. Jh. vorkam, und behandelt dann die Versuche zur Einschränkung der Fehde durch den Erlaß kirchlicher und weltlich-herrschaftlicher Friedgebote. Anhand schlesischer Quellen, die in einem Anhang abgedruckt sind, erläutert er das Sühneverfahren, das die Privatrache zuerst in den Städten - erfolgreich verdrängen konnte, weil es an die Geldinteressen der Familie des Opfers appellierte. Der verfolgte Totschläger konnte den Angehörigen des Opfers die Rache sozusagen abkaufen - durch Zusage von Wallfahrten, Errichten von Steinkreuzen o.ä., und natürlich durch Bußen, die an die Familie des Erschlagenen gezahlt wurden. Die schlesischen Städte, aber auch die anderer Landschaften, etwa Flanderns, entwickelten ein förmliches Verfahren, in dem diese Sühneverträge unter Aufsicht der städtischen Obrigkeit und von ihr beurkundet zustande kamen. Freilich blieb am Ende das staatliche Sühneverfahren nur eine Übergangs- oder Nebenerscheinung der Strafrechtsgeschichte auf ihrem Weg der Bändigung privater Strafverfolgung. Die Zukunft gehörte bekanntlich dem aus dem kirchlichen Recht übernommenen Verfahren amtlicher Verfolgung und Bestrafung, dem Offizialverfahren. Einen wichtigen Schutz vor der schnellen Privatrache durch Verwandte und Freunde des Opfers bildeten die Asyle und Freistätten, denen Frauenstädt ein ausführliches Kapitel widmet. Sie verschafften dem Verfolgten Zeit, sich mit Angehörigen des Opfers zu einigen oder sich vor Gericht zu verantworten.

Frauenstädts Erkenntnisse, etwa der Zusammenhang von Sühneverträgen und Freistätten mit dem Kampf gegen die Privatrache, sind heute Gemeingut der Strafrechtsgeschichte. Aber nicht nur deshalb gebührt dem Verlag Dank für den Neudruck dieses strafrechtsgeschichtlichen Klassikers. Wenn Frauenstädt auch heute noch, z.B. in den jüngsten Forschungen zum Asylwesen, zitiert wird, dann liegt das vor allem an der durch Quellennähe und -treue ausgezeichneten Methode. Prägnante, gedrungene Darstellungen sowie Klarheit des Stils und der Gedankenführung sichern dem Werk überdies einen Platz unter den Beispielen guter Wissenschaftsprosa des 19. Jhs.

R. J. W.

Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich. Hrsg. von Peter Blickle, Peter Bierbrauer [u.a.]. München: Beck 1980. 320 S.

Hier wird das erste Teilergebnis eines Forschungsprojektes über »Agrarische Konflikte vom 14.–18. Jahrhundert im europäischen Vergleich« vorgelegt. Erstes Ziel dieses Vorhabens war es, die territoriale Vielfalt der bäuerlichen Unruhen im Reich zu erfassen. Dazu waren monographische Darstellungen von Aufständen in hinreichender Zahl nötig. Von den Herausgebern wurden drei Gebiete als exemplarisch für dieses Unternehmen ausgewählt: Die Klosterherrschaft Rottbuch (Herzogtum Bayern), bearbeitet von R. Blickle, die habsburgische Herrschaft Triberg (Oberrhein), bearbeitet von Claudia Ulbrich, und das mit eidgenössischen Orten verburgrechtete Fürststift St. Gallen (Ostschweiz), untersucht von Peter Blickle. Bei diesen Untersuchungen wurden die Bearbeiter von drei Zielen geleitet, sie wollten den Charakter der Aufstände bestimmen, mögliche Veränderungen im Laufe der Zeit finden und Methoden für eine Typologisierung der bäuerlichen Rebellion erkunden. Die drei abgedruckten Untersuchungen wurden nach einem eigens aufgestellten Schema gleich konzipiert. Trotz